

Qualifikationsverfahren für die beruflichen Grundbildungen Pharma-Assistentin/Pharma-Assistent EFZ

Richtlinien für die **Selbständige Vertiefungsarbeit (SVA)** **Lokale Landessprache** im 5. Semester

Grundlagen	Verordnung über die berufliche Grundbildung, Fachlehrpläne (alle Fachbereiche)
Gültigkeit	Für alle Landessprachen in gleichem Masse; Änderungen durch pharmaSuisse bleiben vorbehalten
Zeitraum	(Ende 4.), ganzes 5. Semester
Einzelarbeit	Die SVA wird als Einzel- oder Gruppenarbeit (2-4 Personen) durchgeführt.
Durchführung	An jeder Berufsfachschule müssen in der lokalen Landessprache selbständige Arbeiten (SVA) zur Erbringung der Zeugnisnote des 5. Semesters durchgeführt werden. Der Ablauf kann wie folgt sein: <ol style="list-style-type: none">1. Einstieg mit einer Unterrichtsphase und Vorbereitung der Lernenden auf die SVA im 4. Semester.2. Arbeit an der SVA durch die Lernenden in der Berufsfachschule. Die Lehrpersonen begleiten und betreuen die Lernenden während dieser Zeit.3. Unterrichtsphase an der Berufsfachschule und gleichzeitige Heimarbeit an der SVA durch die Lernenden.4. Abgabe der SVA nach Ermessen der Berufsfachschule.5. Korrekturen der SVA durch die Lehrpersonen.6. Die Lernenden präsentieren ihre SVA und führen Gespräche darüber.
Inhalte	oder Themen richten sich in erster Linie nach den Fachlehrplänen vom 1. bis 6. Semester. Der Aktualität ist angemessen Rechnung zu tragen.
Produkt	Die Berufsfachschulen regeln die Form der SVA.
Beurteilung	Inhalt, Prozess, Sprache, Form sowie die Präsentation mit vertiefendem Gespräch sollen angemessen in die Gesamtbeurteilung einfließen. Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.
Erlaubte Hilfsmittel	Regelt die Berufsfachschule.
Besonderes	Ergänzend gelten die organisatorischen Bestimmungen der Berufsfachschule.
Einsprache	Die SVA führt zur Zeugnis- bzw. Erfahrungsnote des 5. Semesters. Als Schulnote unterliegt sie so dem Einspracherecht der jeweiligen Berufsfachschule wie die anderen Zeugnisnoten (Erfahrungsnoten) auch. Sie kann daher nach der Erwirkung des Schlussergebnisses des Qualifikationsverfahrens nicht mehr angefochten und auch nicht mehr wiederholt werden.

Februar 2009/jh